

Version vom 1. Januar 2019

Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell, Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.



www.nahverkehr.ch

# Nachtruhe

## Linien ohne Morgen- und Abendspitzen

**Ruheschicht** Ruheschicht = Zeitraum zwischen zwei Dienstschichten  
Die Ruhezeit vor einem Ruhetag gilt nicht als Ruheschicht, sondern heisst neu «Ruhezeit».

«Arbeitswoche» Auf diesem Merkblatt meint «Arbeitswoche» = Abfolge von Arbeitstagen zwischen zwei arbeitsfreien Tagen (Ruhetage, Ausgleichstage, Ferientage).  
Die Arbeitswoche stimmt nicht mit der Kalenderwoche überein.

**durchschnittliche Nachtruhe** Im Durchschnitt von 28 Tagen (rollendes Zeitfenster) muss die Ruheschicht mindestens 12 Stunden dauern.

AZG Artikel 8 Absatz 1

**ordentliche Verkürzung der Ruheschicht** 1 x pro Arbeitswoche darf die Ruheschicht bis auf 11 Stunden verkürzt werden.

AZG Artikel 8 Absatz 1

**Ausgleich der ordentlichen Verkürzung** Die ordentliche Verkürzung (1 x pro Woche bis auf 11 Stunden) muss im Durchschnitt von 28 Tagen (rollendes Zeitfenster) auf einen Durchschnitt von 12 Stunden ausgeglichen werden.

AZG Artikel 8 Absatz 1

**ausserordentliche Verkürzung der Ruheschicht** zusätzlich gilt:  
1 x pro Arbeitswoche darf die Ruheschicht für den Wechsel des Dienstes bis auf 9 Stunden verkürzt werden.

Diese Verkürzung ist **nicht** zulässig, wenn die Schlafenszeit in den Tag hineinreicht: Wenn der Dienstschluss des Nachtdienstes nach 02:00 Uhr erfolgt, darf die Ruheschicht nicht unter 10 Stunden verkürzt werden.

- Das betrifft insbesondere Nachtbusleistungen: Nach dem Nachtbus-Dienst darf nicht unter 10 h verkürzt werden.
- Auch wenn die Ruheschicht tagsüber ist, darf man nicht unter 10 h verkürzen (zum Beispiel beim Wechsel Frühdienst → Nachtdienst).

AZGV Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a

**Detailregelung dazu** Die Verkürzung auf 9 Stunden setzt eine Vereinbarung mit dem Personal voraus. Die Verkürzung ist beim Wechsel des Dienstes 1 x pro Woche zulässig:

- vom Nacht- zum Mittel- oder Spätdienst, sofern der Nachtdienst nicht länger als bis 2 Uhr dauert;
- vom Spät- zum Früh-, Mittel- oder Spätdienst;
- vom Mittel- zum Früh- oder Mitteldienst, oder
- vom Früh- zum Frühdienst.

AZGV Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen (AZGV Artikel 25):

Frühdienst = Dienst, der zwischen 4 und 6 Uhr beginnt

Mitteldienst = Dienst, der ganz in den Zeitraum 6 bis 20 Uhr fällt

Spätdienst = Dienst, der zwischen 20 und 24 Uhr endet;

Nachtdienst = Dienst, der ganz oder teilweise in den Zeitraum 24 bis 4 Uhr fällt.

Diese Begriffe werden in den Betrieben teilweise für andere Dienstarten verwendet.

AZGV Artikel 25 Absatz 3

**weitere Gründe für ausserordentliche Verkürzung** Zusätzlich darf die Ruheschicht auch bei Personalmangel wegen Krankheit/Unfall und zur Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben (z.B. Bahnersatz, kurz befristete Baustellen) bis auf 9 Stunden verkürzt werden.

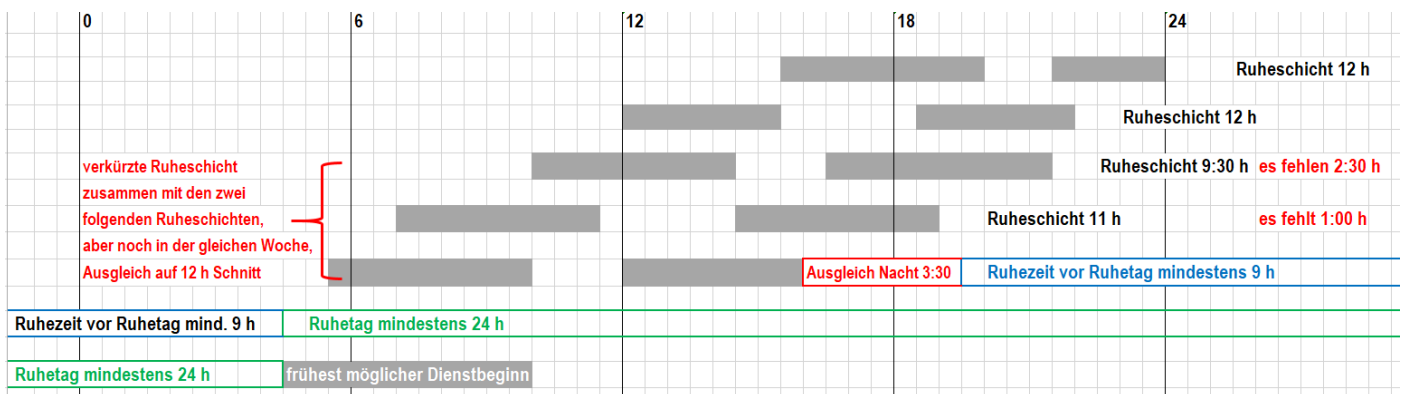
AZGV Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben c und d

**Ausgleich der ausserordentlichen Verkürzung** Wenn unter 11 Stunden verkürzt wird, muss man zusammen mit den zwei nächstfolgenden Ruheschichten auf einen Durchschnitt von 12 Stunden ausgleichen, in jedem Fall muss der Ausgleich noch in der gleichen Arbeitswoche erfolgen, also vor dem nächsten dienstfreien Tag.

AZG Artikel 8 Absatz 2

**Beispiel Nachtruheausgleich** Im nachfolgenden Beispiel ist die zweitletzte Ruheschicht unter 11 Stunden verkürzt. In dieser und der folgenden Ruheschicht fehlen 3:30 h auf den Schnitt von 12 h. Diese fehlende Ruhezeit muss zuerst nachgeholt werden, bevor die Ruhezeit vor dem Ruhetag beginnt.

AZG Artikel 8 Absatz 2



**höhere Gewalt, Betriebsstörungen** Bei höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Überschwemmungen) und Betriebsstörungen kann die Ruheschicht sogar bis auf 8 Stunden verkürzt werden, aber nicht darunter. Der Ausgleich bei diesen Ruheschichtverkürzungen hat nach den gleichen Regeln wie bei anderen ausserordentlichen Verkürzungen zu erfolgen (Ausgleich zusammen mit den nächstfolgenden Ruheschichten auf einen Durchschnitt von 12 Stunden, in jedem Fall muss der Ausgleich noch in der gleichen Arbeitswoche erfolgen).

AZGV Artikel 18 Absatz 4